

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Digital Learning Campus Schleswig-Holstein (DLC)

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK)

vom 27.01.2023 mit Änderungen vom 12.12.2023

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramms Wirtschaft 2021 - 2027 (LPW 2021).

Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Die Förderung von Projekten im Rahmen des Digital Learning Campus Schleswig-Holstein (DLC) erfolgt dabei mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln.

Ergänzend zu dieser Richtlinie erscheint ein DLC-Handout, das unter <http://www.schleswig-holstein.de/dlc> vom für diese Richtlinie zuständigen Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (nachfolgend zuständiges Fachministerium) veröffentlicht und laufend aktualisiert wird. Darin enthalten sind u. a. FAQ zu dieser Richtlinie, Informationen zur Einreichung von Skizzen und Anträgen sowie fachlich vertiefende Erläuterungen.

1. Förderziel, Anwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, einen DLC zu entwickeln und aufzubauen, um damit für Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein im Bereich von Zukunftstechnologien innovative und noch nicht am Markt existierende Kollaborations- und Bildungsformate zu schaffen, die innovative

Inhalte vermitteln sowie Austausch, Wissenstransfer und Kollaboration in Bezug auf innovative Technologien ermöglichen. Dabei wird ein Fokus auf Anwendungen und Technologien gelegt, die mit Künstlicher Intelligenz und ihrer praktischen Anwendung verbunden sind.

Die digitale Transformation und die Entwicklungen im Bereich Künstlicher Intelligenz und ihren zahlreichen digitalen Anwendungen machen es erforderlich, dass ganz unterschiedliche Nutzergruppen den Umgang mit Zukunftstechnologien erlernen und erproben. Diese beinhaltet insbesondere Entwicklungen im Bereich Künstlicher Intelligenz, aber auch assoziierte Bereiche wie Digital Literacy, Data Literacy, Coding und Softwareentwicklung oder Projekte mit Bezügen zu Zukunftstechnologien wie Augmented Reality, Virtual Reality, Gamification, Avatar-Entwicklung, Film- und Videoproduktion, Robotik, Sensorik, Quantentechnologien. Ein guter Zugang zu neuen technologischen Entwicklungen und ein guter Transfer neuen technologischen Wissens in unterschiedliche Zielgruppen ist eine wichtige Grundlage dafür, dass in ganz verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern neue, innovative Lösungen, Projekte, Produkte, Dienstleistungen oder Kooperationsformen entstehen können.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für Innovationen sind Strukturen, in denen neue intersektorale oder interdisziplinäre Kooperationen und somit innovative Arten ggf. auf Dauer angelegter Zusammenarbeit (Kollaborationen) entstehen können.

Im Sinne der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein (RIS3.SH) ist es das Ziel, Innovationspotenziale zu nutzen, die auf der existierenden Struktur von Wissen und sektoralen Strukturen aufbauen und dadurch ein nachhaltiges, intelligentes Wirtschaftswachstum hervorbringen können.

Zu diesem Zwecke sollen im Rahmen des DLC an verschiedenen Standorten in Schleswig-Holstein Lern- und Kollaborationsmöglichkeiten für ein breites Spektrum von Zielgruppen entstehen (DLC-Lern- und Kollaborationsorte; kurz DLC-Lernorte). Dafür sollen mehrere intersektorale (Verbund-)Projekte zum Aufbau (stationärer oder auch mobiler) Lernorte gefördert werden. Um die Arbeit dieser DLC-Lernorte zu vernetzen und fachlich zu unterstützen, wird zusätzlich ein Entwicklungs-Hub (DLC-Hub) als Einzel- oder Verbundprojekt gefördert. Alle Angebote sollen über eine Lernplattform zugänglich sein.

Insgesamt zielt der DLC darauf ab, Projekte zu realisieren, in denen Bildung, Wirtschaft und Wissenschaft in den Austausch kommen und Bürgerinnen und Bürger sowie Akteure aus Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam an für sie interessanten Fragestellungen lernen und arbeiten. Dabei ist die Förderung des Interesses an Zukunftstechnologien ein besonderes Anliegen. Anlassbezogene Lernbedürfnisse, die sich aus einer Ausgangsfrage, Aufgabenstellung oder einem konkreten anwendungsorientierten Projekt ergeben, aufgreifend soll der DLC das bestehende Angebotsspektrum

im Bereich der Zukunftskompetenzen (siehe Definition des Stifterverbandes zu Future Skills¹) in den einzelnen Wirtschafts- oder Bildungssektoren erweitern. Dabei soll durch die Kombination von Lernen und Kollaboration und den daraus hervorgehenden Kompetenz-, Kurations- und Netzwerkeffekten der DLC einen Beitrag für eine neuartige, bildungsbereichsübergreifende Innovationslandschaft leisten. Angeleitet durch Tutorinnen und Tutoren bzw. Coaches, soll an den Lernorten ein Rahmen geschaffen werden, um Ideen zu entwickeln, Projekte zu konzipieren, Prototypen zu bauen und kreativ und experimentell zu arbeiten und auf diese Weise Lernen und Innovation anzustoßen. Dies schafft Potenzial für neue Produkte, Technologien, Dienstleistungen und vor allem auch Unternehmensgründungen.

Dadurch, dass Ideengeberinnen und Ideengeber z.B. aus Schulen und Hochschulen in den kollaborativen Räumen direkt auf Interessierte aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft treffen, dass die Beteiligten wechselseitig ihre Bedürfnisse und Erkenntnisse in die kollaborativen Lern- und Entwicklungsprozesse einbringen, können die aus diesem Serendipitäts-Prozess resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Impulse und Innovationen in die wirtschaftliche, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Praxis umgesetzt werden. Zudem können in den kollaborativen Räumen auch Praktika, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse entstehen, so dass ein direkter Effekt nicht nur für einzelne Teilnehmende, sondern auch für die Fachkräftesicherung, -bindung und -gewinnung für die Region erzielt werden kann.

Ziel ist, didaktisch, technisch oder in Bezug auf die Gestaltung des Lernorts innovative Ansätze, die bisher in den einzelnen Bildungssektoren in Schleswig-Holstein nur vereinzelt Anwendung finden, weiterzuentwickeln, zu erproben und in der Breite umzusetzen. Eine innovative Gestaltung der Lernorte verbindet die Bereiche Didaktik und Technik, indem mit technischen Lösungen und didaktischen Ansätzen eine Lernumgebung geschaffen wird, in der anwendungsbezogenes Lernen und die Vernetzung unterschiedlicher Akteure nicht nur virtuell, sondern auch vor Ort ermöglicht wird. Dies bringt das Potenzial mit sich, Lernorte neu zu erkunden, neu zu denken, durch technische Möglichkeiten zu erweitern und damit didaktisch wie auch in der Kooperation neue Wege zu gehen. Beispiele sind kooperative Lernformate, in denen etwa Unternehmen gemeinsam mit Studierenden Projekte umsetzen sowie niedrigschwellige Zugänge zu Medien oder zu Technik, aber auch verbesserte Formen hybriden Lernens und hybrider Kollaboration.

Ziel ist ferner, dass die DLC-Lernorte als innovative Orte des Wissenstransfers und der Vernetzung unterschiedlicher Akteure und Zielgruppen – sowohl aus dem Bildungssektor als auch aus Wirtschaft und Wissenschaft – zur Entstehung eines innovationsförderlichen Umfelds beitragen, so dass den

¹ <https://www.stifterverband.org/medien/future-skills-2021>

Nutzerinnen und Nutzern des DLC nicht nur gute Angebote für die Kompetenzentwicklung, sondern auch Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden, um selbst Ideen für Innovationen zu entwickeln und in der Praxis ihres jeweiligen Lern- oder Arbeitsumfeldes umzusetzen.

Der damit verbundene Aufbau von Handlungskompetenzen hat positiven Einfluss auf den Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit und steigert die Fachkräftebindung in Schleswig-Holstein. Der DLC soll dabei in die Breite der Bildungslandschaft Schleswig-Holsteins wirken und zugleich neue Kooperationen stiften zwischen Akteuren, die bisher nur wenig im digitalen Bereich aktiv sind und denen, die bereits Spitzenleistungen (z.B. in der Forschung zu KI) erbringen.

Der DLC-Hub ermöglicht in diesem Kontext als koordinierendes Management die Vernetzung aller am DLC beteiligten Akteure und unterstützt fachlich die Arbeit des an den DLC-Lernorten tätigen Personals (Coaches, Tutorinnen und Tutoren, Lehrende). Durch die am DLC-Hub betriebene virtuelle Lernplattform werden die Lernorte und ihre Lern- und Kollaborationsangebote sichtbar und zugänglich. Zudem wird hier die Begleitforschung erfasst, koordiniert und bei geeigneten Ergebnissen zur Weiterentwicklung des DLC in die Praxis integriert.

Die Förderung für die Lernorte und den Hub erfolgt über einen oder mehrere Förderaufrufe, die im Rahmen des Spektrums der im DLC adressierten Zukunftskompetenzen themenoffen im Sinne der Richtlinie gestaltet sein können oder durch bestimmte Schwerpunktsetzungen (Themen, Akteure, Technologien) das Spektrum der Lernorte gezielt erweitern. Zu Einzelheiten siehe Ziff. 7.2.

1.2 Gesetzlicher Rahmen

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des DLC insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für das Land Schleswig-Holstein (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG),
- des Haushaltsgesetzes,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem EFRE,
- des EFRE-Programms für Schleswig-Holstein 2021-2027,
- des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEul-Unionsrahmen“, EU-ABI. C (2022) 7388 final vom 19.10.2022),
- der Art. 25, 27, 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO -, Amtsblatt EU L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt EU L 167/1 vom 30. Juni 2023)^{2,3}

- der De-minimis - Verordnung der EU-Kommission.⁴

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ausschluss von Ansprüchen

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Auswahlkriterien

Die fachliche Bewertung der in Stufe 1 im Rahmen der Interessenbekundungen nach Ziff. 7.2 eingereichten Skizzen erfolgt anhand der nachfolgenden Auswahlkriterien durch einen Kreis von Expertinnen und Experten. Diese werden vom Wissenschaftsministerium berufen und sind Teil der Auswahljury. Auf Grundlage der von den Expertinnen und Experten erstellten Fachgutachten wird die Auswahljury eine abschließende Bewertung abgeben. Die Bewilligungsbehörde wird auf dieser

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39).

³ Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1 Ausgabe Nr. 1/2 Kiel, 8. Januar 2024

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. 215 vom 7.7.2020, S. 3).

Grundlage im Einvernehmen mit dem Fachministerium eine Auswahl der Skizzen treffen, die dann in Stufe 2 des Verfahrens einen formalen Antrag auf Förderung einreichen können.

Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem MBWFK eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Dabei kommen die in Ziff. 1.4.1 und 1.4.2 definierten Auswahlkriterien zur Anwendung.⁵

1.4.1 Auswahlkriterien für die DLC Lernorte

- Passfähigkeit des Projekts zu den unter 1.1 beschriebenen Zielen,
- Eignung des Standorts in Hinblick auf die Attraktivität für Nutzergruppen (Nähe zu Unternehmen bzw. unternehmensnahen Einrichtungen, Innovationsparks etc., Nähe zu wichtigen Bildungseinrichtungen, optisches Umfeld am Lernort inkl. Quartier und Gebäude) und die Nutzbarkeit, (Höhe des zu erwartenden Besuchervolumens im unmittelbaren Umfeld, Anbindung an ÖPNV, Parkplätze etc.). Die Auswahl des Lernorts ist hinsichtlich seiner Eignung ausführlich zu begründen. Sehr dicht nebeneinander gelegene Lernorte sollen vermieden werden.
- Breite der intersektoralen Zusammensetzung des Projekts: Über die in Ziff. 3.1.1 definierten Mindest-Vorgaben hinaus ist die Anzahl der eingebundenen Partner, sowohl als Verbundpartner als auch als assoziierte Partner, ein Auswahlkriterium, weil es ein zentrales Ziel der Maßnahme ist, durch eine breite und vielfältige Zusammensetzung der Konsortien Synergien und unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen, diverse Kompetenzen einzubringen und auch möglichst viele Potenziale für weitere Vernetzung und Nachhaltigkeit des Projektes zu nutzen.
- Innovationshöhe in didaktischer, technischer oder lernortbezogener Hinsicht, durch die das Projekt einen Mehrwert für die Gestaltung der Bildungslandschaft oder der intersektoralen Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein generiert. Alle Projekte sollten dabei mindestens in einem der drei Bereiche innovativ sein.
- Besondere Berücksichtigung der Zielgruppe der Unternehmerinnen und Unternehmer, Selbständigen und Beschäftigten bei der Konzeptionierung der Angebote hinsichtlich Inhalten und Formaten.
- Umfang der Berücksichtigung der einheitlichen Anforderungen an die Raumgestaltung und die didaktischen Grundsätze, die vom zuständigen Fachministerium im DLC-Handout auch für die bessere Wiedererkennbarkeit der Maßnahme auch bei Unternehmen in der Region festgelegt werden.

⁵ Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1 Ausgabe Nr. 1/2 Kiel, 8. Januar 2024

- Zu erwartendes Potenzial für die positiven Auswirkungen auf Gesellschaft und Gemeinwohl (zum Beispiel durch hohe Nutzerzahlen oder das Erreichen von schwer erreichbaren Nutzergruppen).
- Potenzial des Konzepts für einen nachhaltigen Betrieb des Lernorts über die Förderlaufzeit hinaus (zum Beispiel durch finanzstarke Partnerschaften oder plausible Finanzierungsmodelle).
- Potenzial für die breite Nutzbarkeit der Erkenntnisse und Ergebnisse des Projekts (Transfer, Vernetzung, Synergien, Nutzbarkeit für Dritte).
- Angemessenheit der beantragten Mittel bezüglich der bedarfsgerechten Durchführung der geplanten Vorhaben.
- Umfang des geplanten Einsatzes ressourceneffizienter und energiesparender Ausstattung und Technik.
- Bei geplanten Bauvorhaben: Umfang der geplanten Nutzung nachhaltiger Materialien sowie einer energiesparenden Bauweise.

1.4.2 Auswahlkriterien für den DLC-Hub

- Passfähigkeit des Projekts zu den unter Ziff. 1.1 beschriebenen Zielen des Digital Learning Campus.
- Fachliche Expertise der Antragstellenden in Bezug auf innovative Bildungs- und Kollaborationsformate und innovative Technologien sowie Umfang des Erfahrungshintergrunds in unterschiedlichen Bildungssektoren und den unter 2.1 genannten Tätigkeiten.
- Breite der Vernetzung des Konsortiums in Schleswig-Holstein in Bezug auf die für den DLC relevanten Akteure.
- Qualität des Konzepts für die wissenschaftliche Begleitung (z.B. Bezugnahme auf aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik im Bereich des digitalen Lernens und der Kollaboration, nachvollziehbare Darstellung des methodischen Vorgehens der wissenschaftlichen Begleitung).
- Qualität des Konzepts zur fachlichen Unterstützung der DLC-Lernorte (z.B. im Hinblick darauf, ob fachliche Unterstützung für Kollaboration und Innovation gegeben wird oder ob dabei die Unterschiedlichkeit der an den Lernorten adressierten Zielgruppen berücksichtigt wird).
- Qualität des Konzepts zur Unterstützung der Zugänglichkeit und Sichtbarkeit der DLC-Lernorte in Schleswig-Holstein (inkl. des Konzepts zum Betrieb der Lernplattform) (z.B. durch Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit, durch Nutzung von Synergien).
- Qualität des Konzepts zur Unterstützung der Vernetzung der DLC-Lernorte sowie von Nachhaltigkeit, Transfer, breiter Nutzbarkeit der Lernangebote.
- Angemessenheit der beantragten Mittel bezüglich der bedarfsgerechten Durchführung der geplanten Vorhaben.
- Einbettung des DLC-Hubs in das Profil und die Entwicklungsplanung der Antragstellenden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind:

1. mehrere intersektorale (Verbund-)Projekte als DLC-Lernorte mit dem Ziel, den Aufbau dieser (inkl. Umbaumaßnahmen) sowie die Konzeption und Erprobung von Lern- und Kollaborationsangeboten zu ermöglichen und
2. ein (Verbund-)Projekt als Entwicklungs-Hub, mit dem Ziel, Austausch, Zugang und Vernetzung der Akteure und Nutzenden zu ermöglichen, (u.a. über eine gemeinsame Lernplattform), sowie die Qualität, Nachhaltigkeit und Transfer der DLC-Angebote zu unterstützen.

2.1.1 DLC-Lernorte

Im Rahmen der Maßnahme können an geeigneten Standorten innovative DLC-Lernorte (z.B. in Form von Laboren oder Anwendungszentren für digitale Technologien) aufgebaut werden. Die Lernorte müssen barrierefrei sein (Artikel 9 der VO 2021/1060). Auch an den Standorten der Verbundpartner der Hochschulen können im Rahmen der Fördergrundsätze mobile oder stationäre kleinere Lern- und Kollaborationsangebote aufgebaut und umgesetzt werden.

An den Lernorten sollen Bildungs- und Kollaborationsprojekte umgesetzt werden, die im Sinne der in Ziff. 1.1 dargestellten Zielsetzung einen Fokus auf aktuelle technologische Entwicklungen und Anwendungen legen. Die Lernorte können dabei auf ein oder mehrere Anwendungsfelder fokussiert sein, wie zum Beispiel Klimawandel und Energieeffizienz, Mobilität, Medizintechnik.

Im Sinne der Zielerreichung können folgende Maßnahmen in den Projekten der DLC-Lernorte gefördert werden:

- die Entwicklung und Erprobung innovativer Bildungs- und Kollaborationsformate. Diese können je nach konkreter technologischer Ausgestaltung und thematischer Schwerpunktsetzung des Lernorts sowie je nach konkreter Zielgruppe unterschiedlich ausgestaltet sein: Gefördert werden können beispielsweise curriculare, aufeinander aufbauende Bildungsangebote, Workshops zur interdisziplinären Ausarbeitung von Lösungen für technologische Herausforderungen oder zur Entwicklung von Geschäftsideen, Beratungs- oder Trainingstermine für die Anwendung und Nutzung der am Lernort verfügbaren Technologie oder Anwendung, Wettbewerbe zur Präsentation von Best-Practice-Lösungen für den Einsatz von Technologien oder Anwendungen, Events zur Vernetzung von an einem Thema oder an einer Kollaboration interessierten Akteuren, Tage der offenen Tür, Prototypings, Ideensprints, individuelle Nutzungsmöglichkeit der technologischen Ausstattung unter Anleitung von Lernort-Tutorinnen und -Tutoren bzw. Coaches, schülerspezifische Angebote sowie Schülerprojektwochen z.B. in den Ferien etc.

- die Nutzung der Lernorte als Orte des Wissenstransfers (aus der Hochschule oder aus Forschungseinrichtungen) in Wirtschaft, Forschung und in die Breite der Bevölkerung, d. h. hier erfolgt die Entwicklung und Erprobung von neuen Formaten des Wissenstransfers.
- die Nutzung der Lernorte als Orte, an denen Interessierte Unterstützung finden, um Geschäftsideen zu entwickeln oder Lösungen für technische Herausforderungen zu erarbeiten, d. h. hier erfolgt die Entwicklung und Erprobung von neuen Formaten für die Entwicklung von Geschäftsideen.
- die Bearbeitung von anwendungsorientierten Forschungsfragen für eine gelingende Vermittlung digitaler Kompetenzen als wissenschaftliche Begleitung (z.B. Fragen in Bezug auf didaktische Ansätze, Zielgruppen, Themen, User Experience, Kollaborationskonzepte etc.) auf der Grundlage der Erfahrungen vor Ort,
- der Aufbau von regionalen Netzwerkstrukturen zwischen den Lernorten und Akteuren der Region, um Nachhaltigkeit und Transfer der entwickelten Konzepte sowie Recruiting und Fachkräftebindungen in der Region zu ermöglichen,
- die kosten- und diskriminierungsfreie Bereitstellung der Angebote an den DLC-Lernorten während der Projektlaufzeit. Eine nachhaltige Weiternutzung der Projektergebnisse ist anzustreben.
- Um die digitale Vernetzung zu erreichen, müssen DLC-Lernorte Online-Module für die am DLC-Hub betriebene Lernplattform des DLC entwickeln und bereitstellen, mindestens jeweils eines zur Vorstellung des Lernortes und zur inhaltlichen Vorbereitung der Angebote im physischen Lernort (im Sinne von „Blended Learning“ oder „Hybrid Learning“); die Angebote des DLC sollen perspektivisch kompatibel und zu der im Aufbau befindlichen nationalen Bildungsplattform anschlussfähig sein.

Für die Lernorte soll als Meilenstein nach 30 Monaten ein Konzept für den nachhaltigen Betrieb nach Ende des Förderzeitraums vorgelegt werden, in dem dargestellt wird, in welchen Arbeitspaketen z.B. Bedarfe ermittelt und Akteure eingebunden werden und wie eine Finanzierung nach Auslaufen der Förderung sichergestellt werden kann.

In der Projektarbeit sollen relevante, aktuelle technologische Entwicklungen laufend reflektiert werden. Auch hierzu werden Kooperationen und strategische Partnerschaften z.B. mit Unternehmen empfohlen, die über ein herausragendes Know-how verfügen und als assoziierte Partner eine beratende Rolle einnehmen können.

Zur Realisierung der DLC-Lernorte werden Projekte gefördert, die aus einem intersektoral zusammengesetzten Konsortium (Ziff. 3.1) bestehen.

2.1.2 DLC-Hub

Um die DLC-Lernorte fachlich zu unterstützen, soll begleitend zu diesen ein Einzelvorhaben oder ein Verbundprojekt gefördert werden, mit dem Ziel einen DLC-Hub aufzubauen.

Im Sinne der Zielerreichung können folgende Maßnahmen im Rahmen des DLC-Hub gefördert werden:

A) Maßnahmen zur fachlichen Unterstützung der Akteure der DLC-Lernorte wie

- Ermöglichung zur Zusammenarbeit und Vernetzung der an den Lernorten beteiligten Akteure, beispielsweise durch die Organisation von Fachveranstaltungen für die an den Lernorten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft,
- Förderung von Wissenstransfer und Synergien über die Angebote der DLC-Lernorte zwischen den Akteuren, zum Beispiel durch die Bereitstellung von entsprechenden Leitfäden, Arbeitshilfen und Good Practice-Darstellungen,
- Unterstützung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Lernortangebote, zum Beispiel über die Konzeption und Umsetzung von standardisierten Schulungsprogrammen für DLC-Beschäftigte,
- Initiieren von Austausch in der DLC-Community zu einem gemeinsamen Qualitätsverständnis,
- Bereitstellung von Wissen und Informationen zu aktuellen konzeptionellen und technologischen Entwicklungen für die Lernort-Akteure,
- Vernetzung mit anderen regionalen und ggf. überregionalen Akteuren und Plattformen, um Anschlussfähigkeit des DLC sowie den Transfer über den DLC hinaus zu ermöglichen.

B) Maßnahmen, um Transparenz und einfache Zugangsmöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer der DLC-Lernorte zu schaffen wie

- landesweit gebündelte Bereitstellung von allgemeinen sowie zielgruppenspezifischen Informationen zum DLC, Schaffung von Transparenz zum Angebot des DLC für unterschiedliche Nutzergruppen,
- Darstellung weiterer Angebote zur Entwicklung digitaler Kompetenzen in Schleswig-Holstein auf der Lern- und Kollaborationsplattform,
- Darstellung und Bündelung aller DLC-Lernorte und Lernangebote auf einer übergreifenden Lern- und Kollaborationsplattform.

Diese Aspekte sollen erstens durch geeignete Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wie Informationsveranstaltungen, Einbindung in lokale Aktivitäten etc. umgesetzt werden. Dabei sollen Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die zum einen unterschiedliche Nutzergruppen adressieren und zum anderen den Besonderheiten der Lernorte Rechnung tragen. Zweitens soll die Future-Skills-Plattform, deren bisherige Entwicklungen mit offener Lizenz bereitstehen und weiter genutzt werden können, für den DLC bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Alle DLC-Lernangebote sowie darüberhinausgehende geeignete Lernangebote sollen über die Plattform einheitlich sichtbar und buchbar sein.

C) Wissenschaftliche Begleitung, Transfer und Verstetigung

- Bearbeitung von Forschungsfragen zu Gelingensbedingungen für den DLC, beispielsweise zur Akzeptanz oder zu Bedarfen bei unterschiedlichen Nutzergruppen, zu Konzepten für gelingende Kollaboration und Innovation an den Lernorten, zu nachhaltigen Betriebsmodellen für die Lernorte,
- wissenschaftliche Aufbereitung der Erfahrungen aus den DLC-Lernorten,
- Monitoring nationaler und internationaler Entwicklungen im Bereich digitaler Kompetenzentwicklung und Nutzung von Lernplattformen,
- Auswertung von Nutzerdaten und -zahlen sowie weiterer Kennzahlen in Form eines Reporting-Systems,
- Zusammenführen und Auswerten der im DLC gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, um auf dieser Basis den DLC als lernendes System zu gestalten und um verallgemeinerbares Wissen zu generieren und bereitzustellen,
- Antizipation aktueller Entwicklungen im Hinblick auf didaktische und technologische Innovationen im Bereich von Lernangeboten, Standards und Qualitätssicherungsverfahren, regionalen Kompetenzbedarfen u. a. aus der Wirtschaft.

Es ist vorgesehen, dass die Ergebnisse dieser Arbeiten in Form von Publikationen oder auf Fachtagungen zielgruppenspezifisch aufbereitet und veröffentlicht werden. In interaktiven digitalen oder nicht-digitalen Formaten soll ein Austausch mit den Lernortprojekten und weiteren relevanten Akteuren in Schleswig-Holstein und darüber hinaus organisiert werden.

Für den DLC-Hub soll als Meilenstein nach 30 Monaten ein Konzept für den nachhaltigen Betrieb nach Ende des Förderzeitraums vorgelegt werden, in dem dargestellt wird, in welchen Arbeitspaketen z.B. Bedarfe ermittelt und Akteure eingebunden werden sollen und wie eine Finanzierung nach Auslaufen der Förderung sichergestellt werden kann.

2.2 Nicht gefördert werden insbesondere

- Vorhaben, für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern beantragt wurde oder beantragt werden soll;
- Vorhaben, die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie ferner schon vor Antragstellung bestehende Lern- und Kollaborationsangebote öffentlicher oder privater Anbieter.

Die Förderung natürlicher Personen mit EFRE-Mitteln ist ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

3.1 Begünstigte der Zuwendung sind:

3.1.1 für die DLC-Lernorte

- Staatliche Hochschulen
- Staatlich anerkannte private Hochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Einrichtungen der Zivilgesellschaft (z.B. Stiftungen, Vereine, Verbände, Genossenschaften)
- Kommunale Träger von Bildungseinrichtungen, z.B. Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen (mit Ausnahme der allgemeinbildenden Schulen)
- Regionale Berufsbildungszentren und kommunale Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen mit einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

Werden von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, fällt die Zuwendung nicht unter Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Beihilfeverbot), wenn die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierungen und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. In diesem Falle ist eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Bewilligungsbehörde mit der Antragsskizze einzureichen.

Falls die geförderten Maßnahmen oder die aufgebaute Infrastruktur und Ausstattung auch für andere Zwecke außerhalb der unmittelbar projektbezogenen Aktivitäten genutzt werden sollen, ist eine Trennungsrechnung erforderlich, die mit der Antragsskizze einzureichen ist. Die Förderung kann dann nur anteilig für die DLC-Maßnahmen erfolgen.

Zur Realisierung der DLC-Lernorte ist gem. Ziff. 2.1 gefordert, dass Projekte als intersektoral zusammengesetzte Konsortien verfasst sind. Alle Projekte müssen mindestens drei Partner haben.

Dies kann entweder in Form eines Verbundprojekts aus einer staatlichen Hochschule mit mindestens einem weiteren zuwendungsfähigen Verbundpartner sowie mindestens einem weiteren assoziierten Partner gestaltet sein. Assoziierte Partner bringen sich in das Projekt fachlich und/oder finanziell ein, erhalten aber selbst keine Zuwendung.

Oder ein Projekt kann als Einzelvorhaben einer staatlichen Hochschule mit mindestens einem Unternehmen als assoziiertem Partner sowie einem weiteren assoziierten Partner ohne Zuwendung durchgeführt werden. Als assoziierte Partner können auch Organisationen aus anderen Bundesländern oder dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz beteiligt sein.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können sich als assoziierte Partner ohne Zuwendung in das Projekt einbringen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Angebote während der Projektlaufzeit stets kosten- und diskriminierungsfrei sowie barrierefrei nutzbar gemacht und angeboten werden. Eine eigene Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ist dabei nicht vorgesehen. Die Beteiligung kann z.B. durch die Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten als DLC-Lernort (mobil oder stationär, ggf. temporär) erfolgen oder durch das Einbringen in die Konzeption von Lernangeboten, die Beteiligung an der Gestaltung von Pilot- oder Prototypenwendungen, die Zurverfügungstellung von Personal als Coaches, die Zurverfügungstellung technischer Ausstattung, die Organisation mobiler, temporärer Lernangebote auf Messen oder Veranstaltungen usw. Die Form der Kooperation wird in einer Kooperationsvereinbarung konkret beschrieben und vereinbart, die bei Antragstellung vorbehaltlich der Mittelzusage vorliegen soll.

3.1.2 für den DLC-Hub

- Staatliche Hochschulen
- Staatlich anerkannte private Hochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

mit einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.

Der DLC-Hub muss als Verbundvorhaben von mindestens einer staatlichen Hochschule, die die Verbundkoordination übernimmt, mit mindestens einer weiteren Hochschule und/ oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Auch hier können assoziierte Partner ohne Zuwendung aufgenommen werden.

3.2

Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.3

Begünstigte nach Ziffer 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.4

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 8 der AGVO darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.⁶

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen zählen für alle Projekte und werden im Rahmen des zweistufigen Antragsverfahrens einer Bewertung und Prüfung unterzogen:

- Beitrag des Vorhabens zu den für das Politische Ziel 1 „Wettbewerbsfähiges und Intelligentes Schleswig-Holstein“ und das Spezifische Ziel 2: „Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden“ im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren.
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms: Ausrichtung der Vorhaben an den Zielen Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung.
- Vorliegen eines Entwurfs für eine Kooperationsvereinbarung, auf deren Grundlage deutlich wird, dass konkrete Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern bzw. assoziierten Partnern vorliegen sowie von begleitenden Letter of Intent mindestens aller Partner. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung auf dieser Grundlage erfolgen. Die Vorlage des unterschriebenen Kooperationsvertrags ist dann Grundlage für die Auszahlung von Mitteln und wird als auflösende Bedingung in den Bescheid aufgenommen. Die Einzelheiten zu den Anforderungen an den Kooperationsvertrag ergeben sich aus dem DLC-Handout.
- Einhaltung der Barrierefreiheit bzgl. des diskriminierungsfreien Zugangs zu den physischen Lernorten sowie zu den Angeboten auf der Plattform. Eine Erläuterung, wie dies im Projekt beachtet und umgesetzt wird, liegt vor.
- Bereitstellung der Entwicklungen aus den Projekten mit offener Lizenz frei zugänglich verfügbar.
- Angemessenheit der beantragten Mittel bezüglich der bedarfsgerechten Durchführung der --
- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Datenschutz und Barrierefreiheit.

4.1.1 ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen für die DLC-Lernorte

⁶ Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt ebenfalls die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 sowie Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472.*9-

- Bereitschaft der Verbundpartner der DLC-Lernorte mit dem DLC-Hub zusammenzuarbeiten und an dessen Begleitforschung konstruktiv mitzuwirken.
- Bereitschaft der Verbundpartner der DLC-Lernorte, eine Schnittstelle zur Future-Skills-Plattform vorzusehen, um eine Anbindung an das LMS der Plattform und das Buchungssystem gewährleisten zu können.
- An der Hochschule des Verbundkoordinators wird Transfer und Vernetzung aus dem DLC-Projekt in die Hochschule sichergestellt, beispielsweise indem die Hochschule hierfür eine Stelle einrichtet oder diese Aufgabe an geeigneter Stelle innerhalb der Hochschule ansiedelt. Diese Stelle kann z.B. als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden.
- Im Falle der Beantragung von Mitteln für Bau:
 - o Planung der Nutzung nachhaltiger Materialien sowie eine energiesparende oder energieeffiziente technische Ausstattung.
 - o Umsetzbarkeit des Vorhabens in Bezug auf bauliche Aspekte inkl. bauliche Barrierefreiheit.

4.1.2 ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen für den DLC-Hub

- Ein Partner des Verbunds fungiert als zentrale Kontaktstelle für Akteure und Nutzende des DLC und stellt den Betrieb der Lernplattform inkl. Zugangsrechteverwaltung für Akteure und Koordination des Buchungssystems sicher.
- Bereitschaft, mit den DLC-Lernorten zusammenzuarbeiten und die eigenen Aktivitäten auf eine Unterstützung der Lernorte auszurichten. Für den Aufbau der Lernplattform stehen dem DLC-Hub die Entwicklungen und Vorarbeiten der Future Skills Plattform frei zugänglich und mit offener Lizenz zur Verfügung. Um auf diese Entwicklungen aufbauen zu können, soll seitens des DLC-Hubs die Bereitschaft bestehen, sich mit bisherigen Entwickler-/ Betreiber-Organisationen auszutauschen und zusammenzuarbeiten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Es kann in Abhängigkeit von der Laufzeit des LPW 2021 eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu 60 Monaten beantragt werden.

Grundsätzlich ist eine Anschlussfinanzierung möglich, wenn folgende zwei Bedingungen vorliegen: a. eine grundsätzliche Entscheidung des Fachministeriums über die Eröffnung der Möglichkeit von Anschlussfinanzierungen im Licht der Zwischenevaluationen zur Mitte der Projektlaufzeiten und b. eine erfolgreiche Zwischenevaluation.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben/ Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben/ Kosten, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben/ Kosten in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten müssen für den gesamten Verbund über 200.000 € betragen; sie können für einzelne Teilprojekte auch darunterliegen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben/ Kosten einzusetzen.

Die Begünstigten haben die Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts, insbesondere des EU-Beihilfenrechts, sicher zu stellen und dabei Sorge zu tragen, dass keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an gewerbliche Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2. des FuEul-Unionsrahmens zu beachten.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten.

Im Folgenden sind die zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 für die DLC-Lernorte sowie für den DLC-Hub aufgeführt:

5.1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben/ Kosten DLC-Lernorte:

Gefördert werden die Ausstattung und der Aufbau sowie anschließend die Erprobung des Betriebs der Lernorte, die mit den digitalen Technologien zur Demonstration und zur Anwendung ausgestattet sind.

Folgende Ausgaben/ Kosten sind zuwendungsfähig:

- für die Einrichtung und Ausstattung der DLC-Lernorte folgende Sachleistungen, Sach- und Investitionskosten:
 - die Ausstattung stationärer Orte bei der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger, beispielsweise in Form von Maker Spaces, FabLabs, Zentren, Laboren oder anderen innovativen Formaten im Sinne der beschriebenen DLC-Ziele unter 1.1: Mobiliar, technische und infrastrukturelle Ausstattung (Soft- und Hardware, Laborausstattung, technische Geräte etc.),

- die Ausstattung mobil räumlicher (z.B. Trucks, Container) oder zeitweise stationärer Einheiten, deren Standort nach einer gewissen Zeit gewechselt werden kann (Showrooms, Demonstratoren etc.). Dies umfasst auch die Förderung der Ausstattung von Lernorten im Außenraum (beispielsweise auf dem Campus-Gelände in Form von Learning Gardens).
 - Planungskosten, notwendige Aus- oder Umbaukosten für kleinere Baumaßnahmen (Neubauten sind von der Zuwendung ausgeschlossen) bis zu 500.000 € pro Lernort (Gesamtkosten) zum Beispiel zur Vorbereitung der Integration neuer technischer Ausstattung sowie für die barrierefreie Gestaltung.
- Personal zum Betrieb der DLC-Lernorte
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben/ Kosten für Fachpersonal (DLC-Betreuerinnen und -betreuer sowie Trainerinnen und Trainer, Lehrpersonal vor Ort), um die Entwicklung und Durchführung der Lern- und Beratungsangebote zu ermöglichen und Zielgruppen anzusprechen, sowie zur Vernetzung des Lernorts mit dem DLC-Hub (Förderung als Personalkosten bzw. Sachkosten möglich).
 - Zudem ist Personal für den Support der DLC-Lernorte (Anwesenheit von Personal zu bestimmten Öffnungszeiten, IT-Support etc.) zuwendungsfähig, u.a. auch um die Anbindung an die DLC-Lernplattform von Projektseite zu unterstützen (Förderung als Personalkosten bzw. Sachkosten möglich).

Sachkosten und Sachleistungen sowie Investitionskosten zum Aufbau und Betrieb der DLC-Lernorte (Software-Lizenzen, Verbrauchsmaterial, Aufträge, Honorarkräfte etc.) können entsprechend der Regelungen im Handout förderfähig sein.

Förderfähig sind zusätzliche vorhabenbezogene Gemeinkosten. Die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten wird pauschal mit 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt.

Betragen die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens bzw. Teilvorhabens höchstens 200.000 Euro, so müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben vollständig auf Basis vereinfachter Kostensoptionen abgerechnet werden. Es wird in diesen Fällen ein Pauschalsatz von 40% der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind dann alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt. Die direkten Personalkosten werden als Bezugsgröße der Restkostenpauschale auf der Grundlage tatsächlich entstandener Ausgaben durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und abgerechnet.

5.1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten DLC-Hub

Folgende Ausgaben oder Kosten sind zuwendungsfähig:

- Personal zum Betrieb des DLC-Hubs,

- Zuwendungsfähig sind Mittel zur Finanzierung von Fachpersonal, um die Aufgaben im DLC-Hub zu bearbeiten (vgl. 2.1.2 dieser Richtlinie).
 - Zudem ist Personal für den Aufbau des DLC-Hubs zuwendungsfähig, u.a. auch um die Entwicklung der DLC-Lernplattform zu betreuen.
- Sachleistungen und Sachkosten zum Aufbau und Betrieb des DLC-Hubs (Software-Lizenzen, Verbrauchsmaterial, Aufträge, Honorarkräfte etc.), die entsprechend der Regelungen im Handout förderfähig sind.
- zusätzliche vorhabenbezogene Gemeinkosten.

Die Kosten sind nach einer der beiden nachfolgenden Methoden zuwendungsfähig. Die anzuwendende Methode wird im Rahmen der Antragstellung festgelegt und kann für die Dauer des Vorhabens nicht geändert werden:

a) Die direkten Personalkosten werden als Bezugsgröße der Restkostenpauschale auf der Grundlage tatsächlich entstandener Ausgaben durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und abgerechnet. Es wird ein Pauschalsatz von 40% der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind dann alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt.

b) Die direkten Personalkosten und die Sachkosten werden auf der Grundlage tatsächlich entstandener Ausgaben durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und abgerechnet. Die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten wird pauschal mit 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt.

Betragen die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens bzw. Teilvorhabens höchstens 200.000 Euro, so müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben vollständig auf Basis vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet werden. Es wird in diesen Fällen ein Pauschalsatz von 40% der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind dann alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt. Die direkten Personalkosten werden als Bezugsgröße der Restkostenpauschale auf der Grundlage tatsächlich entstandener Ausgaben durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und abgerechnet.

5.2 Eigenanteil

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann. Ein angemessener Eigenanteil des Begünstigten von mindestens 10 % ist, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel, unabdingbar. Der angemessene Eigenanteil kann in Form von Barmitteln, Sachleistungen und Personalgestellung erbracht werden.

5.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen, die in den Bereich der nichtwirtschaftlichen⁷ Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben/ Kosten, die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 90 % gefördert werden können. Auch die Förderung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kann maximal 90 % betragen.

Bei Tätigkeiten, die im Einzelfall in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, können die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben anteilig finanziert werden. Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der De-minimis-Verordnung bzw. der AGVO zu berücksichtigen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionengesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

6.2 Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird (vergleiche Artikel 8 Ziffer 3 AGVO).

⁷ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise unter Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff (ABl. 2016 C262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEul-Unionsrahmens.

6.3 Zweckbindung

Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zweckbindungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.4 Evaluierung

Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren.

Die Abwicklung und Prüfung der Vorhaben macht die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen sowie im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten des Antragstellenden erforderlich. Diese wird gestützt auf die Artikel 69, 72-77 der VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Details sind dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung im LPW 2021 zu entnehmen.

Mit der Durchführung von Evaluierungen und Erfolgsmessungen kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen. Die Zuwendungsempfängerinnen/ der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, an Evaluierungen teilzunehmen. Die Auswertungsergebnisse enthalten lediglich anonymisierte oder öffentlich (über die Liste der Vorhaben) zugängliche Daten. Auch Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union können anonymisierte Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Ziffer 11.1.3 der VV zu § 44 LHO sind die Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem Zuwendungsgeber oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Erfolgskontrolle und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie bewilligten Projekte verpflichten sich, die Maßnahmen zur Evaluierung durch Bereitstellung von Daten und Informationen aus den DLC-Lernorten zu unterstützen. Entsprechende Daten werden in den jährlich fälligen Zwischenberichten an die Bewilligungsbehörde berichtet inklusive der in den Projektanträgen beantragten und in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Meilensteine.

6.5 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 50 VO (EU) Nr. 2021/1060 durchzuführen. Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste

der Vorhaben gemäß Art. 49 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 sowie bei Einzelbeihilfen von über 100.000 Euro in die Beihilfentransparenzdatenbank der EU gem. Art. 9 Abs. 1 AGVO zur Kenntnis.

Einzelheiten zu den Kommunikationsverpflichtungen und der Aufnahme von Daten in den beiden vorstehend genannten Fällen sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.⁸

6.6 Ausschluss der Förderung/ Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine ggfls. zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Umsetzung klima- und umweltpolitischer Vorgaben der Europäischen Kommission

Es dürfen gem. Art. 9 Abs. 4 der VO (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“.

7 Verfahren

7.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter

⁸ Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1 Ausgabe Nr. 1/2 Kiel, 8. Januar 2024

vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, die Vornahme dieser Tätigkeiten entspricht dem alleinigen Zweck der Zuwendung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme.

Antragstellende nach Ziffer 3.1 haben sicherzustellen, dass die gemäß Art. 6 Abs. 2 AGVO erforderlichen Mindestangaben für einen Beihilfeantrag⁹ der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegen.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung und zu den dort stehenden Ausführungen zu den formalen Förderbedingungen steht die Bewilligungsbehörde unter der Rufnummer 0431 9905-2020 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.ib-sh.de/lpw.

Als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen und Beratung in der Phase der Erstellung der Projektskizzen steht das landesgeförderte DLC-Projektbüro, Wissenschaftszentrum, Fraunhoferstr. 3, 24118 Kiel oder per E-Mail unter kontakt@dlc.sh.de zur Verfügung.

Das Verfahren ist in zwei Stufen unterteilt. In einem dem Antragsverfahren vorgeschalteten Verfahren zur Interessenbekundung (1. Stufe) wird darüber entschieden, welche Vorhaben in ein anschließendes Antragsverfahren (2. Stufe) aufgenommen werden:

- **Stufe 1: Einreichung von Vorschlägen für Fördervorhaben in Form einer Skizze (Interessenbekundung)**

Bei der Bewilligungsbehörde sind aussagekräftige und nachvollziehbare Unterlagen (Skizze des Vorhabens) elektronisch zur Interessenbekundung einzureichen. Diese müssen den im Handout aufgeführten Anforderungen sowie etwaigen weitergehenden in den Aufrufen zur Interessenbekundung definierten Vorgaben entsprechen.

⁹ Mindestangaben: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Förderung.

Bei Verbundprojekten wird eine gemeinsame Projektskizze durch den Verbundkoordinator eingereicht. Ergänzend werden ein Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung bzw. Letter of Intent (LOI) der eingebundenen assoziierten Partner eingereicht, auf deren Grundlage deutlich wird, dass konkrete Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern und assoziierten Partnern vorliegen. Detaillierte Informationen zu den für die zur Interessenbekundung einzureichenden Unterlagen sind dem Handout sowie etwaigen weitergehenden Aufrufen zu entnehmen.

Die fachliche Bewertung der eingereichten Skizzen erfolgt anhand der unter 1.4 dargestellten Auswahlkriterien durch eine Auswahljury. Dazu werden vom zuständigen Fachministerium Expertinnen und Experten berufen, die Fachgutachten zu den eingegangenen Skizzen erstellen. Auf Grundlage der erstellten Fachgutachten wird die Auswahljury eine abschließende Bewertung anhand eines transparenten Bewertungssystems vornehmen. Dabei wird mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens jede Skizze anhand einer Kriterienliste mit Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt ein Ranking der eingereichten Vorschläge. Das Bewertungssystem wird als Anlage zum Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht. Auf der Grundlage des von der Auswahljury erstellten Rankings entscheidet die Bewilligungsbehörde, welche der eingereichten Skizzen für die 2. Stufe, die Antragseinreichung, qualifiziert sind. Die Träger dieser Vorhaben werden dann durch die Bewilligungsbehörde aufgefordert, die Anträge bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Weitere Einzelheiten und die maßgeblichen Fristen für die Einreichung der Skizzen sind dem Aufruf zur Interessenbekundung zu entnehmen. Die jeweiligen Aufrufe werden auf den Internetseiten des zuständigen Fachministeriums und der Bewilligungsstelle veröffentlicht.

Die Einreichung einer Skizze begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichten Projektskizzen und evtl. weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

– **Stufe 2: Einreichung der Anträge**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die in Stufe 1 ausgewählten DLC-Lernort-Projekte und ein DLC-Hub-Projekt von der Bewilligungsstelle aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag bis zu einem Stichtag einzureichen. Es können nur Anträge für Vorhaben eingereicht werden, die in der 1. Stufe durch die Bewilligungsbehörde zur Einreichung aufgefordert wurden.

Die durch die Auswahljury formulierten inhaltlichen Hinweise oder Auflagen sind bei der Antragstellung zu beachten.

Die Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens grundsätzlich formgebunden unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de/lpw) bereit.

Das Verfahren zur Bewertung von Zuwendungsfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung. Dem Antrag sind zusätzlich die zur Prüfung des Bauprogramms erforderlichen Unterlagen (insbesondere eine technische Vorplanung) entsprechend der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beizufügen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss oder Teile davon dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten von den Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgaben-/ Kostenerstattungsprinzip). Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Ausgaben/ Kosten sowie die mit diesen Ausgaben/ Kosten gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Sofern Kosten auf Basis vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung bei Pauschalsätzen nach Vorlage eines Nachweises über die Bezugsgröße (direkte förderfähige Personalkosten), auf die der Pauschalsatz zur Ermittlung der Gemeinkosten oder der Restkosten angewandt wird. In diesen Fällen sind dem einzureichenden Erstattungsantrag die Nachweise gemäß Absatz 1 beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de/lpw) bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder E-Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P/ Nummer 7 der ANBest-K besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben/ Kosten des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist. Dieser ist gemäß ANBest-P/ K der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Der Verwendungsnachweis kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen

Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter ib-sh.de/lpw bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder E-Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.5 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls vom zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.¹⁰

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

8 Nachhaltigkeit

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks der Landesregierung ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe, Bildung, soziale Gerechtigkeit, nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über

¹⁰ Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1 Ausgabe Nr. 1/2 Kiel, 8. Januar 2024

den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2029 in Kraft gesetzt werden.

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.¹¹

¹¹ Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1 Ausgabe Nr. 1/2 Kiel, 8. Januar 2024